



HAUSORDNUNG FÜR EINZELUNTERKÜNFTE

1. Allgemeine Pflichten und Verhaltensregeln

- 1.1. Das Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.
- 1.2. Es wird erwartet, dass sich die Bewohner der Unterkunft und die Mitarbeiter des Landratsamtes mit Respekt begegnen.
- 1.3. Den Anweisungen des Landratsamtes ist Folge zu leisten.
- 1.4. Die Bewohner haben der Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern nachzukommen. Das Spielen auf den Fluren und im Treppenhaus ist verboten.
- 1.5. Im Treppenhaus dürfen keine Schuhe oder andere Gegenstände abgestellt werden.
- 1.6. Der zugewiesene Keller muss regelmäßig saubergemacht werden.
- 1.7. Defekte oder nicht mehr benötigte Gegenstände dürfen nicht in den Flur, den Keller oder vor das Haus gestellt werden.
- 1.8. Eine Abholung dieser Gegenstände findet nach vorheriger Absprache und Besichtigung mit dem Landratsamt statt.
- 1.9. Das Rauchen in der Wohnung ist verboten!
- 1.10. Übermäßiger Alkoholgenuss ist nicht gestattet.
- 1.11. Besuch in der Unterkunft ist grundsätzlich gestattet.
- 1.12. Eine Übernachtung der Besucher muss vorab mit dem Landratsamt abgesprochen werden und bedarf dessen Genehmigung.
- 1.13. Der Bewohner ist für die Einhaltung der Hausordnung durch seine Gäste verantwortlich.
- 1.14. Eine mehrtägige Abwesenheit/Urlaub muss vorab mit dem Landratsamt abgesprochen werden und bedarf dessen Genehmigung.
- 1.15. Die gewerbliche Nutzung der Räume ist nicht erlaubt.
- 1.16. Müll oder andere Abfälle dürfen nicht vom Balkon oder aus dem Fenster geworfen werden.
- 1.17. Alle Abfälle müssen richtig sortiert in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter vor dem Eingangsbereich entsorgt werden:
- 1.18. (Schwarze Tonne = Restmüll | Blaue Tonne = Papier | Gelbe Tonne = Plastik)

2. Benutzung der Unterkunft

- 2.1. Die Nutzung der Unterkunft ist nur den zugewiesenen Personen erlaubt.

- 2.2. Die Wohnung muss in einem sauberen Zustand gehalten werden. Hierzu erfolgen regelmäßige Kontrollen durch das Landratsamt.
- 2.3. Alle Einrichtungsgegenstände, die sich bei Einzug in der Unterkunft befinden, sind Eigentum des Landratsamtes und entsprechend vorsichtig zu behandeln.
- 2.4. Bei Beschädigung der Einrichtung ist das Landratsamt zu verständigen.
- 2.5. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Einrichtungsgegenstände und bei Verlust der ausgehändigten Schlüssel haften die verantwortlichen Bewohner nach § 7 der Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-BS-SOK).
- 2.6. Bei Störungen oder Schäden der Elektrogeräte ist der Betrieb einzustellen und ebenfalls das Landratsamt zu informieren.
- 2.7. Die Radios, Fernsehgeräte usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Insbesondere zwischen 12:00 - 15:00 Uhr (Mittagsruhe) und von 22:00 - 07:00 Uhr (Nachtruhe) ist besonders auf die Einhaltung der Lautstärke zu achten.
- 2.8. Herde sind während des Kochens zu beaufsichtigen und nach Beendigung abzuschalten.
- 2.9. Sparsamer Umgang mit Wasser ist zwingend vorgeschrieben.
- 2.10. Heizungen dürfen maximal auf Stufe 3 betrieben werden.
- 2.11. Jedes Zimmer muss täglich mindestens 3x für 10 Minuten gelüftet werden. Dazu ist das Fenster vollständig zu öffnen und die Heizung abzustellen.
- 2.12. Die Benutzung von anderen Elektroheizgeräten ist aufgrund von Brandgefahr untersagt.
- 2.13. Das Halten von Haustieren in der Wohnung oder auf dem Balkon ist verboten.
- 2.14. Bei Ungezieferfeststellung ist sofort das Landratsamt zu verständigen.

3. Auszug aus der Unterkunft

- 3.1. Die Wohnung muss in einem sauberen Zustand an das Landratsamt zurückübergeben werden.
- 3.2. Alle vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände müssen in der Wohnung verbleiben. Alle persönlichen Gegenstände müssen vor dem Auszug entfernt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nach Absprache mit dem dem Landratsamt möglich.
- 3.3. Alle ausgehändigten Schlüssel müssen vollständig an das Landratsamt zurückübergeben werden.
- 3.4. Der zugewiesene Keller muss komplett leer an das Landratsamt zurückübergeben werden.

4. Sonstiges

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises übernimmt keine Haftung für Geld und andere Wertgegenstände.

Verstöße gegen diese Hausordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Saale-Orla-Kreis (FlüU-BS-SOK) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Mehrfache und grobe Verstöße können zur Rückführung in eine Gemeinschaftsunterkunft führen.